



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## Derzeit offene Verfahren zur Geldanlage

### Teil 3: Vorschriften außerhalb des EStG

Stand: 24.11.2008

#### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	3
2. Steueramnestie .....	3
3. Verfahren zum InvStG .....	3
Schwarze Fonds .....	3
Teilwertabschreibung .....	4
4. Verfahren zum ErbStG .....	4
Anrechnung Auslandssteuer .....	4
Progressionsvorbehalt .....	5
Bewertung von Lebensversicherungen .....	5
Steuererstattungsansprüche .....	5
Nießbrauch bei Kapitalvermögen .....	5
Stiftungsauflösung .....	6
Familienstiftung bei mittelbaren Vermögensvorteilen .....	6
Haftung einer Bank für Erbschaftsteuer .....	6
5. Halbeinkünfteverfahren .....	7
Kirchensteuer .....	7
EU-Recht .....	7



Werbungskosten..... 7

Hinzurechnungsbetrag..... 8

Aufgabeverlust ..... 8

6. Abgabenordnung ..... 8

    Steuerhinterziehung ..... 8

    Auskunftsersuchen ..... 8

    Bankgeheimnis..... 9

    Verjährungsfrist ..... 9

7. Steuerbefreiung nach § 8b KStG ..... 9

8. Fazit..... 9



## Derzeit offene Verfahren zur Geldanlage

### Teil 3: Vorschriften außerhalb des EStG

#### 1. Einführung

Das Steuerrecht wird zunehmend komplizierter. Das gilt insbesondere bei der Geldanlage, da es gleich um mehrere verschiedene Sachverhalte geht. Dabei geht es nicht nur um Streithemen zu §§ 20 oder 23 EStG, sondern auch zu anderen Normen. Die werden nachfolgend vorgestellt. Im ersten Teil dieses Beitrags wurden die allgemeinen Verfahrensregeln der AO erläutert sowie die anhängigen Verfahren zu § 23 EStG aufgelistet. Im nachfolgenden zweiten Teil ging es um Streitpunkte zu anderen Vorschriften des EStG.

#### 2. Steueramnestie

Die Ende März 2005 beendete Amnestie über das StraBEG zog zahlreiche Verfahrensfragen nach sich. Mittlerweile ist nur noch eine Frage anhängig: Tritt die Sperrwirkung des § 7 Nr. 1b StraBEG ein, weil bereits vor Erklärungsingang durch vorliegendes Kontrollmaterial und dessen Vergleich mit den Steuererklärungen eine Steuerverkürzung entdeckt war? Das FG Rheinland-Pfalz (13.6.2006, 1 K 2590/05) befürwortet eine weite Auslegung der Begriffe "Tatentdeckung" und deren "Kenntnis". Die Revision ist unter X R 20/07 anhängig.

#### 3. Verfahren zum InvStG

##### Schwarze Fonds

Erfüllen Investmentfonds ihre Veröffentlichungspflichten nicht, erfolgt bis Ende 2003 über das AuslInvestmG für diese schwarzen Fonds eine pauschale und zumeist deutlich überhöhte Besteuerung der Erträge. Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 AuslInvestmG sind hier nämlich beim Empfänger als Einkünfte aus Kapitalvermögen die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sowie 90 Prozent des Mehrbetrages anzusetzen, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis eines ausländischen Investmentanteils ergibt. Mindestens sind 10 Prozent des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen. Nach § 18 Abs. 3 Satz 3 AuslInvestmG gilt der anzusetzende Teil des Mehrbetrages mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres als zugeflossen.

Damit kam es bis zur Einführung des InvStG ab 2004 zu einer Benachteiligung von ausländischen Fonds, die ihre umfangreichen Veröffentlichungspflichten nicht erfüllten. Die Regelung war nach Auffassung des FG Berlin (8.2.2005, 7 K 7396/02, EFG 2005, 1094) als Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit EU-rechtswidrig. Die eingelegte Revision unter VIII R 20/05 hatte die Verwaltung jedoch wieder zurückgezogen. Auch der BFH (14.9.2005, VIII B 40/05, BFH/NV 2006, 508) sowie das FG Berlin-Brandenburg (18.6.2008, 1 K 1286/04 B) erkennen einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit.

Anleger können solche Fälle weiterhin mit Verweis auf die Revision offen halten:

- VIII R 2/06, zuvor FG Düsseldorf 22.12.2005, 12 K 5252/02, EFG 2006, 866



- VIII R 24/07, zuvor FG Köln 19.4.2007, 6 K 5714/02, EFG 2007, 1640
- VIII R 18/08, vorgehend: FG München 6.12.2006, 10 K 390/06, EFG 2007, 479

Das gilt für Gesellschaften mit Sitz in der EU und Drittländern, da hier auch das Gebot der Kapitalverkehrsfreiheit gilt. Ab 2004 ist es über das InvStG zu einer Angleichung von in- und ausländischen Fonds gekommen. Doch hinsichtlich des Ausweises des Zwischengewinns könnte der Ausgang des Verfahrens weiterhin für ausländische Fondsgesellschaften Bedeutung haben, die diese Sonderrechnung nicht beachten, wenn es zu einer nachteiligen Besteuerung kommt.

### Teilwertabschreibung

Durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz wurde über § 40a Abs. 1 S. 2 KAGG die Anwendung des § 8b Abs. 3 KStG vorgeschrieben. Dies hat zur Konsequenz, dass Teilwertabschreibungen auf Anteile an Aktienfonds den steuerlichen Gewinn nicht mindern durften. Gemäß § 43 Abs. 18 KAGG war die Neuregelung in allen noch offenen Besteuerungsfällen und damit rückwirkend anzuwenden. In der Gesetzesbegründung wurde dies dadurch legitimiert, dass es sich bei der Gesetzesänderung um eine rein redaktionelle Klarstellung handele. Das FG Münster (22.2.2008, 5 K 5096/07 K, EFG 2008, 983) hat ein von einer Genossenschaftsbank geführtes Verfahren ausgesetzt und das BVerfG unter 1 BvL 5/08 angerufen. Keine verfassungsrechtlichen Bedenken hat demgegenüber das FG München (28.2.2008, 7 K 917/07, EFG 2008, 991, Revision unter I R 27/08).

Es geht um Teilwertabschreibungen, welche die Bank 2002 auf zwei in der Liquiditätsreserve gehaltene Aktienfonds vorgenommen hatte. Laut FG Münster stellt die rückwirkende Versagung der Teilwertabschreibung eine verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigte echte Rückwirkung dar.

**Hinweis:** Zu beachten ist in diesem Zusammenhang der Vorlagebeschluss des BFH (4.4.2007, I R 57/06, BStBl II 2007, 945) an den EuGH. Diesem wurde unter C-377-07 die Frage vorgelegt, ob die für ausländische Aktien auf 2001 vorgezogene Versagung der Teilwertabschreibung gegen Gemeinschaftsrecht verstößt und betrifft die erstmalige Anwendung des § 8b Abs. 3 KStG. Inlandsaktien unterlagen in 2001 noch dem alten Anrechnungs- und erst ab 2002 dem Halbeinkünfteverfahren. Betroffen sind insoweit auch Aktienfonds, die vor allem in ausländische Aktien investiert waren.

## 4. Verfahren zum ErbStG

### Anrechnung Auslandssteuer

Der BFH hat Zweifel an § 121 BewG, wonach die auf ausländisches Kapitalvermögen jenseits der Grenze gezahlte Erbschaftsteuer deshalb nicht anrechenbar ist, weil Bankguthaben nicht zum Inlandsvermögen zählt (Beschluss v. 16.1.2008 - II R 45/05). Daher wurde ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH unter C-67/08 gestellt, inwieweit sich diese Doppelbelastung mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbaren lässt.

Ein anhängiges Verfahren beim BFH unter II R 45/05 betrifft die Frage, ob die auf ausländisches Kapitalvermögen jenseits der Grenze gezahlte Erbschaftsteuer deshalb nicht anrechenbar ist,



weil Bankguthaben gem. § 121 BewG nicht zum Inlandsvermögen zählt (FG München, 6.7.2005, 4 K 3290/03, EFG 2006, 59).

### **Progressionsvorbehalt**

Unter II R 71/06 ist beim BFH die vom FG Nürnberg (29.9.2005, IV 31/2004) aufgeworfene Frage offen, ob es mit Europarecht vereinbar ist, dass Kosten für die steuerliche Beratung und Vertretung sowie für Gutachten betreffend die Erbschaftsteuerfestsetzung oder Bedarfsbewertung nicht als Nachlassverbindlichkeiten im Rahmen des Progressionsvorbehalts abzugsfähig sind.

### **Bewertung von Lebensversicherungen**

Hier sind zwei Sachverhalte anhängig:

- Bis zum Inkrafttreten der Erbschaftsteuerreform 2009 nutzen viele Familien letztmals die Möglichkeit des § 12 Abs. 4 BewG, eine noch nicht fällige Police mit Ansatz von 2/3 der eingezahlten Prämien zu übertragen. Das Hessische FG (7.3.2007, 1 K 1046/03, EFG 2007, 1791) bejaht dies auch dann noch, selbst wenn der Beschenkte keine Beiträge mehr leisten muss. Über diese Frage muss der BFH erstmals unter II R 27/07 entscheiden.
- Wird das Bezugsrecht nur widerruflich eingeräumt, unterliegt die ausgezahlte Lebensversicherung gem. R 10 Abs. 2, Satz 4 ErbStR auch dann der Besteuerung, wenn der Empfänger die Prämien selbst geleistet hat. Dem widerspricht das FG München (26.7.2006, 4 K 4359/03, EFG 2006, 1921), wonach der Erwerb nicht der Erbschaftsteuer unterliegt, soweit er auf eigenen Zahlungen beruht. In der anhängigen Revision unter II R 56/06 wird sich der BFH mit der strikten Verwaltungsauffassung und der Frage beschäftigen müssen, ob sich der Umfang des steuerbaren Erwerbs entsprechend der Einzahlungsquote bestimmt.

### **Steuererstattungsansprüche**

Steuererstattungsansprüche wegen überhöhter Vorauszahlungen entstehen auch im Todesfall gem. § 36 Abs. 1 EStG erst mit Ablauf des Veranlagungszeitraums. Daher stellen die Erstattungsansprüche nach dem FG Münster (19.4.2007, 3 K 2939/05 Erb, EFG 2007, 1457) keine zum steuerpflichtigen Erwerb gehörende Kapitalforderung dar. Sofern der Nachlasswert um solche Forderungen erhöht wird, sollten Bescheide mit Verweis auf die Revision unter II R 25/07 offen gehalten werden.

Entschieden ist hingegen die erbschaftsteuerliche Erfassung von privaten Steuererstattungsansprüchen beim Erwerb aufschiebend bedingter, betagter oder befristeter Ansprüche (BFH 16.1.2008, II R 30/06). Private Steuererstattungsansprüche des Erblassers unterfallen mit dem beim Eintritt des Erbfalls materiell-rechtlich zutreffenden Wert der Erbschaftsteuer, ohne dass es auf deren Durchsetzbarkeit zu diesem Zeitpunkt ankommt. Erwirbt der Erbe mit dem Nachlass einen aufschiebend bedingten, betagten oder befristeten Anspruch, verschiebt § 9 Abs. 1 Nr. 1a ErbStG nicht den Erwerbszeitpunkt, sondern lediglich den Zeitpunkt der Steuerentstehung.

### **Nießbrauch bei Kapitalvermögen**

Die Revision unter II R 31/07 beschäftigt sich mit der Frage, ob die Verpflichtung, den Veräußerungserlös aus dem Verkauf von mit einem Nießbrauch zugunsten des Schenkers belasteten



Aktien in eine gemeinsame Personengesellschaft einzubringen, eine bereicherungsmindernde Belastung darstellt. Laut der Vorinstanz (FG Münster 14.6.2007, 3 K 2319/04 Erb, EFG 2007, 1619) fallen bei der Veräußerung des belasteten Vermögens die Voraussetzungen für die Stundung der Schenkungssteuer nach § 25 ErbStG weg.

### **Stiftungsauflösung**

Bei Auflösung einer Stiftung ist Zuwendender die Stiftung und nicht der Stifter, so dass eine Vervielfältigung des dem Erwerber zustehenden persönlichen Freibetrags entsprechend der Anzahl der Stifter nicht in Betracht kommt. Für die Bestimmung der Steuerklasse und Berechnung der Schenkungssteuer ist zudem nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ErbStG nicht auf das Verhältnis des Erwerbers zum Schenker, sondern im Wege einer Fiktion auf das persönliche Verhältnis des Anfallberechtigten zum Stifter abzustellen. Bei einer Mehrzahl von Stiftern kann diesem Begünstigungszweck nur dadurch Rechnung getragen werden, dass der an sich einheitliche Erwerb für Zwecke der Steuerberechnung entsprechend den Anteilen der Stifter an dem der Stiftung übertragenen Vermögen aufgeteilt wird, weil diese Anteile letztlich die Schenkungen der Stifter darstellen. Gegen dieses Urteil des FG Düsseldorf (10.1.2007, 4 K 1136/02 Erb, EFG 2007, 533) liegt unter II R 6/07 eine Revision vor, ob für die Berechnung der Schenkungssteuer der Erwerb entsprechend den Anteilen der Stifter an dem der Stiftung übertragenen Vermögen aufzuteilen ist und ob es zu einer Vervielfältigung des dem Erwerber nach § 16 ErbStG zustehenden Freibetrags entsprechend der Anzahl der Stifter kommt.

### **Familienstiftung bei mittelbaren Vermögensvorteilen**

Bei der Auslegung des Begriffs „wesentlich“ i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG für eine Familienstiftung ist ausschließlich auf die satzungsbedingten Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Nutzung des Stiftungsvermögens zu privaten Zwecken und auf die Bezugs- und Anfallsberechtigung abzustellen. Es kommt dabei nicht darauf an, inwieweit davon Gebrauch gemacht wird. Besteht die Bezugsberechtigung jedoch auf Grund der sonstigen finanziellen Absicherung der Destinatäre nur theoretisch, kann diese Bezugsberechtigung nicht das Wesen der Stiftung prägen.

Bei der Bestimmung der Kriterien des wesentlichen Familieninteresses lässt sich § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG keine Prozentgrenze betreffend die Bezugs- und Anfallsberechtigung entnehmen. Hierunter fallen keine nur mittelbaren Vermögensvorteile. Die Tatsache, das Stiftungsvermögen für die finanzielle Sicherung der eigenen Unternehmensgruppe nutzen zu können und damit mittelbar auch zur Sicherung und Mehrung des eigenen Vermögens, reicht laut FG Berlin-Brandenburg (5.9.2007, 14 K 5016/03 B) hierfür nicht aus. Dies kann der BFH unter II R 46/07 prüfen.

### **Haftung einer Bank für Erbschaftsteuer**

Die Haftung einer Bank nach § 20 Abs. 6 ErbStG erstreckt sich auf die gesamte geschuldete Erbschaftsteuer und wird nur durch die Höhe des von dem nachlasszugehörigen Kontos pflichtwidrig überwiesenen Betrags beschränkt. Dies bedeutet, dass die Haftung der Höhe nach nicht auf den Teil der Erbschaftsteuer beschränkt ist, der auf das ausgezahlte Nachlassvermögen entfällt. Handelt es sich beim Auszahlungsbetrag um eine nicht unbedeutende Auslandsüber-



weisung aus Anlass der Abwicklung eines Erbfalls, muss die Bank vor Durchführung des Überweisungsauftrags von sich aus Nachforschungen über das Bestehen der Erbschaftsteuerpflicht anstellen und bei der für die Prüfung dieser Frage zuständigen Finanzbehörde die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen. Die Bank kann als Haftungsschuldnerin für nicht beizutreibende Erbschaftsteuer in Anspruch genommen werden, wenn sie das Bankguthaben fahrlässig auszahlt. Dabei ist die Höhe der Haftungsinanspruchnahme der Bank nur durch die Höhe des ausgezahlten Guthabens beschränkt, so das FG Köln (8.11.2007, 9 K 2200/06, Revision unter II R 51/07).

## 5. Halbeinkünfteverfahren

### Kirchensteuer

Nach § 51a Abs. 2 S. 2 EStG ist die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer um die nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Einkünfte wie etwa Dividenden, GmbH-Ausschüttungen oder Spekulationsgewinnen mit Aktien zu erhöhen. Der BFH hat Revisionen zu der Frage als unzulässig verworfen, ob diese Hinzurechnung gegen die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verstößt und daher verfassungswidrig ist (28.11.07, I R 99/06, DStZ 2008, 272; I R 2/07; I R 3/07). Denn Einwendungen gegen die Berechnung der fiktiven Einkommensteuer nach § 51a Abs. 2 EStG als Grundlage für die Festsetzung der Kirchensteuer sind im Rechtsbehelfsverfahren gegenüber der zuständigen Kirchenbehörde geltend zu machen und nicht in jenem gegen den Einkommensteuerbescheid.

Damit müssen zu der vom FG Düsseldorf (24.11.2006, 1 K 1102/05 Ki, EFG 2007, 267; 1 K 4072/06 Ki;) aufgeworfenen Frage vor, ob diese Hinzurechnung gegen die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verstößt und daher verfassungswidrig ist, bei den Kirchenbehörden geltend gemacht werden.

### EU-Recht

Beim EuGH ist unter C-377/07 anhängig, ob das Halbabzugsverfahren bei Auslands- früher als bei Inlandsbeteiligungen in Kraft treten durfte (vorgelegt vom BFH, 4.4.2007, I R 57/06, BStBl II 2007, 945). Werbungskosten oder Betriebseinnahmen im Zusammenhang mit zur Hälfte steuerfreien Kapitaleinnahmen dürfen nur mit 50 Prozent abgesetzt werden. Obwohl dies zu einer Verletzung des objektiven Nettoprinzips führt, ist laut BFH eine Typisierung zulässig, weil auch Verkaufsgewinne zur Hälfte steuerfrei bleiben (BFH 16.10.2007, VIII R 51/06, 19.6.2007, VIII R 69/05, BStBl II 2008, 551). Hiergegen wurden zwei Verfassungsbeschwerden unter 2 BvR 2659/07 und unter 2 BvR 2221/07 eingelegt. Zu klären ist weiterhin, ob Aufgabe- und Veräußerungsverluste bei verfassungskonformer Auslegung voll zählen.

### Werbungskosten

Werbungskosten oder Betriebseinnahmen im Zusammenhang mit nach § 3 Nr. 40 EStG zur Hälfte steuerfreien Kapitaleinnahmen dürfen gem. § 3c Abs. 2 EStG seit 2001 nur mit 50 Prozent abgesetzt werden. Obwohl dies zu einer Verletzung des objektiven Nettoprinzips führt, ist laut BFH eine Typisierung zulässig, weil auch Verkaufsgewinne zur Hälfte steuerfrei bleiben. Gegen beide Urteile wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt (19.6.2007, VIII R 69/05, DB



2007, 2797, beim BVerfG unter 2 BvR 2221/07; 16.10.2007, VIII R 51/06, beim BVerfG unter 2 BvR 2659/07).

### **Hinzurechnungsbetrag**

Das Halbeinkünfteverfahren ist nach dem Urteil des FG Baden-Württemberg (26.3.2008, 3 K 142/06) nicht auf den Hinzurechnungsbetrag i. S. des § 10 Abs. 2 AStG anwendbar, da es sich bei diesem nicht um Einnahmen, sondern um einen sog. „Einkünfteerhöhungsbetrag“ handelt. Dabei verstößt der Ansatz eines Hinzurechnungsbetrags aus Einkünften einer schweizerischen AG verstößt nicht gegen das Gemeinschaftsrecht. Hiergegen liegt eine Revision unter I R 40/08 vor.

### **Aufgabeverlust**

Zu klären ist ebenfalls noch, ob § 3c Abs. 2 EStG bei verfassungskonformer Auslegung bei Aufgabeverlusten und Veräußerungsverlusten nicht anwendbar ist und ein Minus weiterhin voll zählt (FG Düsseldorf 10.5.2007, 11 K 2363/05, EFG 2007, 1239, Revision unter IX R 98/07).

## **6. Abgabenordnung**

### **Steuerhinterziehung**

Beim BHF ist unter VIII R 6/08 anhängig, ob der objektive Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt ist, wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht erklärt wurden, sich jedoch aufgrund anrechenbarer Steuerabzugsbeträge Erstattungen ergeben. Laut Hessischem FG als Vorinstanz stellt die Nichterklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen keine Steuerhinterziehung dar, wenn die Anrechnung der Zinsabschlagssteuern zu einer Steuererstattung führt (18.1.2007, 13 K 68/06). Der BFH wird sich dem wohl anschließen, wie bereits aus einem Urteil zur verlängerten Verjährungsfrist hervorgeht (26.2.2008, VIII R 1/07, DB 2008, 1477).

### **Auskunftersuchen**

Unter II R 61/07 ist die Revision zu der Frage anhängig, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Wertpapierhandels-AG gegenüber der Steuerfahndung im Rahmen der Steueraufsicht aufgrund eines auf §§ 208 Abs. 1 Nr. 3, 93 Abs. 1 S. 3, § 97 AO gestützten Auskunftersuchens zur Vermeidung eines Vollzugsdefizits bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen zur Herausgabe der Aktionärsverzeichnisse für bestimmte Jahreshauptversammlungen verpflichtet ist. Das FG Düsseldorf (16.5.2006, 17 K 6514/04 AO) hält den auf allgemeiner Erfahrung beruhenden Hinweis auf Besteuerungsdefizite nicht für eine ausreichende Grundlage für ein Auskunftersuchen. Auch der Hinweis auf ein evtl. strukturelles Vollzugsdefizit infolge der bei Aktienverkäufen fehlenden Anzeigepflicht genügt nicht. Für die Rechtmäßigkeit eines derartigen Auskunftersuchens bedarf es vielmehr konkreter Darlegungen (z.B. spezifischer, institutsbezogener Erkenntnisse) zu Anhaltspunkten für mögliche Steuerverkürzungen der betroffenen Anteilshaber.

Das Sächsische FG hält das Auskunftersuchen der Steuerfahndung an eine Bank, alle Bankkunden zu benennen, die Treueaktien aus dem 2. und 3. Börsengang der Deutsche Telekom AG erhalten haben, für nicht rechtmäßig (24.10.2007, 1 K 1925/06, EFG 2008, 758). Hiergegen hat die Verwaltung unter VII R 25/08 Revision eingelegt.



## **Bankgeheimnis**

Unter VII R 47/07 geht es um die Frage, inwieweit die Anfertigung und Weiterleitung von Kontrollmitteilungen anlässlich einer Außenprüfung bei einem Kreditinstitut im Hinblick auf das Bankgeheimnis rechtmäßig ist. Die Vorinstanz (FG Münster 16.3.2007, 11 K 4627/03 AO, EFG 2007, 970) hat dies bei einem als „Wertpapier-Fehlgeschäfte“ bezeichneten Konto zugelassen, da § 30 Abs. 3 AO der Anfertigung von Kontrollmitteilungen zu bankinternen Aufwandskonten nicht entgegensteht.

## **Verjährungsfrist**

Beim EuGH sind zwei Verfahren zu der Frage anhängig, ob die Verjährungsfrist im Falle der Steuerhinterziehung bei im Ausland angelegten Geldern länger sein darf, weil hier die Kontrollmöglichkeiten deutlich eingeschränkt sind (Rs C-155/08 und 157/08). Hierbei geht es um Regelungen aus den Niederlanden, die Entscheidung des EuGH könnte aber auch Auswirkungen auf eine mögliche heimische Rechtsentwicklung haben. Sollte nämlich kein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit vorliegen, könnte das den deutschen Gesetzgeber zu vergleichbaren Vorschriften motivieren.

## **7. Steuerbefreiung nach § 8b KStG**

In der unter I R 36/08 anhängigen Revision hat der BFH zu klären, ob eine Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs-GmbH als Finanzunternehmen i.S. von § 8b Abs. 7 KStG einzustufen ist, wenn kurzfristig eine GmbH-Beteiligung veräußert wird. Das FG Hamburg (26.2.2008, 2 K 54/07, EFG 2008, 1142) hat den Gewinn aus der Veräußerung von der Steuerbefreiung nach § 8b KStG ausgeschlossen, da die Verwaltungsauffassung den Begriff des Finanzunternehmens weit auslegt, indem vermögensverwaltende Gesellschaften durch kurzfristige Umschichtungen wie ein Kreditinstitut zu behandeln sind. Zum Hintergrund: Zweck der Regelung ist, es Finanzunternehmen zu ermöglichen, durch laufende Geschäfte entstehende Veräußerungsverluste geltend zu machen.

## **8. Fazit**

Die Anzahl der offenen Verfahren rund um die Geldanlage hat deutlich zugenommen. Sparer und Spekulanten sollten den einfachen und kostenlosen Weg zum ruhenden Einspruch nutzen. Der eingelegte Rechtsbehelf mit Verweis auf das anhängige Az. vermeidet bestandskräftige Steuerbescheide; diese können aufgrund der späteren Entscheidung nicht mehr geändert werden – weder nach den Vorschriften der AO noch nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (FG Niedersachsen 15.12.2005, 11 K 50/05, EFG 2006, 544, rkr.).



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.